## Nr. 60. Berordnung,

bie Abtretung von Grundeigenthum ju Erbauung einer ichmalfpurigen Secundareifenbahn von Saupersborf nach Bilgichhaus betreffend;

vom 15. 3uni 1892.

Mit Allerhöchter Genehmigung und auf Grund ber in ber fidnbifden Schrift vom 26. Mag 1890 ertheilten Ermächtigung wird von bem Ministerium des Immern behaft Erdanung einer ichmalipurigen Serundäreisenbagn von Saupersborf nach Wilgschaus andurch verordnet wie folgt:

- § 1. Die Berifgeirfen des Gefeiges vom 3. Juni 1835, die Kircetung des gu terboung einer von Erzigia und Derschen ausglegende und and Beriffende dies und Gerages zu verfalgereiben Gefendule erleibertlichen Genundejartliguns bereiffende (G. u. B.-30, 3. 711 fg.) um besighertlich foreibeite Gefeig durch fabere Beriffungen Münderungen erlitten hat, die einfolgende gekent gestem Beriffentlichen auch Anmendung auf dem Bun der Generabediern Bulm erhalt Mindisachen.
- § 2. Stinsfalts des bei der Alterenag von Gerundeigentigum für dess Griendung zu brododfernden Seriahrens ift allenthalben benjeringen Bestimmungen randspaechen, welche in der Bollziehungsberordnung zum Gespel vom 3. Jatil 1835 (G. 21 K. B. S. 374), jowie besiehentlich in den zu derem Erkaterung ergangenen spätteren Berordnungen erhalten find.
- § 3. Die Borfchriften gegenwärtiger mit Gefehesfraft versehenen Berordnung treten sofort mit beren Publitation in Wirtsamfeit.
  - § 4. Bei bem Bane ber gedachten Gifenbahn werben nach Maggabe ber genehmigten Detailplane bie Fluren von

Saupersborf, Sartmannsborf, Barenwalde, Deercrinit, Berlagrun, Mothentirden, Oberftügengrun, Beugeibe, Schoneibe, Schoneibe,